



## Jugendordnung

Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder an.

Der Verein erkennt die Eigenständigkeit der Vereinsjugend an.

Die Vereinsjugend beschließt die nachstehende Jugendordnung als Teil der Vereinssatzung.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- 1) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- 2) Motivierung der Jugendlichen zur Jugendarbeit innerhalb und außerhalb des Vereins
- 3) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins im Alter von 14 - 25 Jahren.

### **§ 3 Organe und Leitung**

Das Organ der Vereinsjugend ist der Jugendausschuss. Die Leitung der Vereinsjugend besteht aus:

- 1) dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin
- 2) deren Vertretern

### **§ 4 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus der Jugendleitung und von der Mitgliederversammlung gewählten oder bestellten Vertretern.

### **§ 5 Jugendleitung**

Die Jugendleitung wird vom Jugendausschuss gestellt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei Härtefälle berücksichtigt werden.

Die Jugendleitung ist Mitglied des Gesamtvorstandes und muss in allen Fragen, die die Jugend betreffen, gehört werden. Jugendleiter bzw. -leiterin gehören dem geschäftsführenden Vereinsvorstand an. Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugend. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 1) Erstellung der Jahresberichte
- 2) Durchführung der Beschlüsse der Organe der Vereinsjugend
- 3) Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen
- 4) Mitarbeit in Ausschüssen und Organen des Vereins, falls sie im Interesse der Jugendlichen sind
- 5) Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- 6) Außenvertretung der Vereinsjugend (z. B. gegenüber den Fachverbänden, der dt. Sportjugend, dem Stadt Sportbund und den kirchlichen Verbänden)
- 7) Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

### **§ 6 Geschäftsordnung**

Die bei der Jugendarbeit entstandenen Kosten werden im Rahmen der Finanzordnung und des Haushaltsplan erstattet. Über die Erstattung entscheidet die Jugendleitung.

### **§ 7 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendhauptversammlung am 11.03.1999 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gelsenkirchen, den 11.03.1999 Julia Bauer Mark Plükthun Christian Fries